

Handreichung zur kumulativen Habilitation vom 22.01.2014

Zur Interpretation der Habilitationsordnung hat der Promotionsausschuss folgende Empfehlung abgegeben.

„Eine kumulative Habilitationsschrift soll im Kern aus mindestens 6 Publikationen für im „Web of Knowledge“-gelistete referierte Zeitschriften bestehen. Davon sollen mindestens drei Publikationen angenommen sein, zwei weitere Publikationen mindestens in Revision sein und eine weitere Publikation mindestens eingereicht sein. Bei allen 6 Publikationen sollte die habilitierende Person Erstautor/-in oder korrespondierende/r Autor/-in sein.“